

Der Vorstand



Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V. – Am Ratsbauhof 8 – 31134 Hildesheim

An das

Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung
und Bauwesen
Referat S I 3 – Allgemeines Städtebaurecht

Nur per E-Mail an:

SI3@bmwsb.bund.de

Geschäftsstelle:

Am Ratsbauhof 8
31134 Hildesheim
Tel.: 05121 – 935 60 80
E-Mail: info@wwwindkraft.de
Lobbyregister: R001043

Vorstand:

Lothar Schulze, *Vorsitzender*
Udo Paschedag, *Stellvertreter*
Nils Niescken, *Schatzmeister*
Curtis Briggs
Karl Detlef
Fritz Laabs

Ehrevorsitz:

Dr. Wolfgang von Geldern

28.04.2026

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Städtebau- und Raumordnungsrechts, hier: Verbändeanhörung, Stellungnahme des Wirtschaftsverband Windkraftwerke e. V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

der WWV bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Städtebau- und Raumordnungsrechts, gerichtet an das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen. Einer Veröffentlichung und Verbreitung unserer Stellungnahme im Internet oder in gedruckter Form stimmen wir zu. Der Wirtschaftsverband Windkraftwerke e. V. ist im Lobbyregister unter der Nummer R001043 registriert.

1. Das Wichtigste in Kürze

- Wir begrüßen grundsätzlich die Neustrukturierung der Abwägungsbelange in § 1 Abs. 6 Nr. 7 f) BauGB-E. Kritisch sehen wir, dass die Nutzung erneuerbarer Energien nicht mehr ausdrücklich als bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigender Umweltbelang benannt wird. Wir fordern die Wiederaufnahme in § 1 Absatz 6 Nr. 7 f).
- Die Absicht der Beschleunigung des Bauleitplanverfahrens ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings bleibt die vorgesehene Regelung mit „soll in der Regel“ sehr unverbindlich. Die genannte Verfahrensdauer von zwei Jahren (§ 4b Abs. 2 BauGB-E) aus Sicht der Projektpraxis im Windenergiebereich deutlich zu lang und sollte auf 12 Monate verkürzt werden.
- Die vollständige Digitalisierung der Bauleitplanung (§§ 5, 6, 6a BauGB-E) wird ausdrücklich begrüßt. Kritisch sehen wir jedoch die Beibehaltung der Genehmigungspflicht für Flächennutzungspläne, insbesondere bei der Ausweisung zusätzlicher Flächen für Windenergie und andere erneuerbare Energien.

- Die Privilegierung von Speicheranlagen im Außenbereich (§ 35 Abs. 1 Nr. 12 BauGB-E) ist aus unserer Sicht hinsichtlich der geplanten Mindest- und Höchstabstände zu eng gefasst. Insbesondere hybride Projekte (PV/Wind + Speicher) könnten so schlechter gestellt werden als Einzelanlagen. Wir fordern, den maximalen Abstand auf 500 m anzuheben.
- Die nur im Begleitschreiben angekündigte Einschränkung des Repowerings lehnen wir ab. Die im Planungsrecht für das Repowering geltende 2H-Regelung schränkt die räumliche Ausdehnung des Repowerings ausreichend ein, zumal sämtliche Vorschriften (Lärm, Naturschutz, Abstände etc.) zu berücksichtigen sind. Aufgrund der vielfachen Vorteile von Repowering-Projekten, insbesondere der größeren Akzeptanz, sollten die aktuellen planungsrechtlichen Erleichterungen uneingeschränkt fortgelten. Eine Änderung des Status-Quo gefährdet zudem die Planungssicherheit und bereits getätigte Vorleistungen. Sofern der Gesetzgeber dennoch an der geplanten Einschränkung festhalten will, fordern wir aus Gründen des Vertrauensschutzes die folgende Übergangsregelung: Einschränkende Anpassungen dürfen aus Gründen des Bestandsschutzes keine Vorhaben erfassen, für die die Entscheidungsfrist nach § 10 Abs. 6a BImSchG bereits läuft.

2. Spezifische inhaltliche Aspekte

Rolle erneuerbarer Energien in der Abwägung (§ 1 Abs. 6 BauGB-E)

Wir begrüßen grundsätzlich die Neustrukturierung der Abwägungsbelange in §1 Abs.6 BauGB-E. Kritisch sehen wir, dass die Nutzung erneuerbarer Energien nicht mehr ausdrücklich als Umweltbelang benannt wird.

Die Belange erneuerbarer Energien bleiben weiterhin abwägungserheblich. Die fehlende ausdrückliche Benennung schwächt jedoch die gesetzliche Leitplanke für eine bundeseinheitliche Gewichtung und erhöht den Begründungs- und Darlegungsaufwand in der Planbegründung. Zudem steigt das Risiko, dass entsprechende Belange im Einzelfall weniger sichtbar berücksichtigt oder fehleranfällig übersehen werden, obwohl sie aufgrund § 2 EEG weiterhin mit erheblichem Gewicht in die Abwägung einzustellen sind.

WWV-Forderung: Wir fordern daher, die Nutzung erneuerbarer Energien ausdrücklich wieder als eigenständigen Belang in § 1 Abs. 6 Nr 7 f) BauGB-E aufzunehmen, unter explizitem Verweis auf das überragende öffentliche Interesse gemäß § 2 EEG. Nur so kann sichergestellt werden, dass kommunale Abwägungsentscheidungen die energie- und klimapolitische Zielsetzung angemessen berücksichtigen.

Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 Satz 1)

„Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit ist der Entwurf des Bauleitplans mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer von 30 Tagen, bei wichtigem Grund für die Dauer von bis zu 60 Tagen, im Internet zu veröffentlichen.“ Der Begrifflichkeit „wichtig“ fehlt es unserer Einschätzung nach an Bestimmtheit. Die Gesetzesbegründung sollte hierzu Beispielfälle auführen.

Beteiligung der Behörden (§ 4, Abs. 2)

Wir begrüßen die Regelung, dass bei nicht erfolgter Stellungnahme innerhalb von 30 Tagen die Zustimmung automatisch vorausgesetzt wird, wie in der RED III vorgesehen. Ebenso be-

grüßenswert ist die einmalige Fristverlängerung um 30 Tage. Auch die zahlreichen Anpassungen zur Digitalisierung und Aufwertung des Flächennutzungsplans im Außenbereich betrachten wir als positiv. Dies kann einen beschleunigenden und entlastenden Effekt haben.

Kritisch sehen wir die „Soll“-Formulierung in Satz 4. Diese sollte aus unserer Sicht strenger formuliert werden. Denn aus dem aktuellen Entwurfstext lässt sich ein Spielraum ableiten, der animierend wirken könnte, sich auch zu Themen zu äußern, die nicht im jeweiligen Aufgabenbereich der Behörde liegen. Dies könnte Genehmigungsverfahren unnötig verzögern.

WWV-Vorschlag: "In den Stellungnahmen haben sich die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf ihren jeweiligen Aufgabenbereich zu beschränken"

Verfahrensbeschleunigung im Bauleitplanverfahren (§ 4b BauGB-E)

Die Einführung von Regelungen zur Beschleunigung des Bauleitplanverfahrens ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings bleibt die vorgesehene Regeldauer von bis zu zwei Jahren (§ 4b Abs. 2 BauGB-E) aus Sicht der Projektpraxis deutlich zu lang.

Gerade für Projekte der erneuerbaren Energien, die oftmals einem hohen Marktdruck (Änderungen in der Markt- und Wettbewerbssituation, geänderte Regulierung, EEG-Fristen, Netzanschlussfenster, Finanzierungsbedingungen) unterliegen, sind solche Zeiträume nicht praktikabel.

WWV-Vorschlag: Wir regen an, die Regeldauer des Bauleitplanverfahrens auf maximal 12 Monate zu verkürzen. Da es sich ohnehin um eine Soll-Vorschrift handelt, verbleiben den Kommunen weiterhin ausreichende Spielräume.

Digitalisierung und Genehmigungspflichten im Flächennutzungsplan (§§ 5, 6, 6a BauGB-E)

Die Beibehaltung der Genehmigungspflicht für Flächennutzungspläne sehen wir kritisch, insbesondere bei der Ausweisung zusätzlicher Flächen für Windenergie. In der Praxis führt dies regelmäßig zu Verzögerungen und zusätzlichem Verwaltungsaufwand, ohne dass ein substanzieller Mehrwert für die Rechtssicherheit entsteht.

WWV-Vorschlag: Wir regen an, die Genehmigungspflicht nach § 6 BauGB-E für Darstellungen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Außenbereich entfallen zu lassen. Alternativ sollte das Prüfprogramm auf die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung beschränkt werden. Dies würde sowohl Verfahren beschleunigen als auch die kommunale Planungshoheit stärken.

Vorhaben außerhalb ausgewiesener Windenergiegebiete (§ 35 Abs. 2 und 6 BauGB-E)

Der Entwurf sieht in Absatz 2 die Nichtanwendung eines gesetzlich angeordneten überragenden öffentlichen Interesses vor, wie es in § 2 EEG festgelegt ist. Dies kann insbesondere außerhalb ausgewiesener Windenergiegebiete zu einer deutlichen Einschränkung der Genehmigungsmöglichkeiten führen. Diese Streichung sehen wir sehr kritisch. Auch außerhalb formell ausgewiesener Gebiete können Windenergievorhaben im Einzelfall raumverträglich, fachlich sinnvoll und sollten deshalb genehmigungsfähig sein, etwa im Rahmen von Repowering-Vorhaben oder bei kommunalem Einvernehmen.

WWV-Forderung: Streichung der einschränkenden Regelung, da es weiterhin in Einzelfällen sinnvoll und gerechtfertigt sein kann, dass Vorhaben auch außerhalb der Windenergiegebiete realisiert werden können.

Überleitungsvorschriften für Windenergieanlagen (§ 236, Abs. 3)

Der Verweis auf das Bundes-Immissionsschutzgesetz „in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 geändert worden ist“ fällt hinter neue Regelungen des aktuell geltenden BImSchG zurück. Dieser Bezug verhindert sinnvolle Repoweringmaßnahmen in bereits durch die Windkraft vorgeprägten Gebieten und führt zu Rechtsunsicherheiten.

WWV-Forderung: Aktualisierung des Bezugs wie folgt: „(...) das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84) geändert worden ist“.

Plansicherungsinstrumente und Windenergiegebiete (§§ 14, 15, 249 BauGB)

Aus Sicht der Energiewirtschaft besteht weiterhin erheblicher Nachbesserungsbedarf bei der Anwendbarkeit von Plansicherungsinstrumenten in ausgewiesenen Windenergiegebieten.

Daher plädieren wir dafür, dass bei der Ausweisung von Windenergiegebieten keine Bindung an entgegenstehende Festsetzungen in B-Plänen besteht und diese Festsetzungen dementsprechend auch nicht in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu beachten sind. Ebenso sollte eine Unanwendbarkeit der Plansicherungsinstrumente (§14, 15 BauGB) in ausgewiesenen Windenergiegebieten geregelt werden (siehe hierzu die Bundestags-Drucksache 20/13091 vom 30.09.2024, Seite 27 und Seite 99).

Zielabweichungsverfahren bei der Gemeindeöffnungsklausel (§ 236 BauGB-E):

Es könnte sein, dass hier eine alte Fassung des Gesetzestextes wortgleich übernommen worden ist. In der Gesetzesbegründung der Überleitungsvorschrift steht, dass es keine inhaltlichen Änderungen geben soll, was jedoch im Widerspruch zum entsprechenden Normtext des Entwurfs steht. Hier müsste geklärt werden, inwiefern es sich bei dem Regelungsvorschlag um einen redaktionellen Fehler handeln könnte. Falls es eine beabsichtigte Änderung sein sollte, würden wir diese Neuregelung kritisieren und für die Beibehaltung des Status-Quo plädieren.

Geplante Einschränkung des Repowerings (§§ 245e Absatz 3 [neu: 236 Absatz 3] und 249 Absatz 3 BauGB):

Laut Begleitschreiben zur Verbändeanhörung soll das Repowering im weiteren Verfahren für den Fall eingeschränkt werden, dass eine innerhalb eines geplanten Windenergiegebiets vorhandene Windenergieanlage durch eine neue Windenergieanlage außerhalb des Windenergiegebiets ersetzt werden soll (sogenanntes „Heraus-Repoweren“ aus Windenergiegebieten).

Der WWV spricht sich gegen eine Einschränkung des „Heraus-Repowerens“ aus Windenergiegebieten aus. Die im Planungsrecht für das Repowering geltende 2H-Regelung schränkt die räumliche Ausdehnung des Repowerings bereits ausreichend ein, zumal sämtliche für die Windenergieanlagen außerhalb der Windenergiegebiete geltenden Vorschriften (Lärm, Naturschutz, Abstände etc.) zu berücksichtigen sind. Eine Einschränkung des Repowerings für Anlagen innerhalb von Windenergiegebieten stellt eine nicht sachgerechte Schlechterstellung zu Anlagen außerhalb von Windenergiegebieten dar. Aufgrund der vielfachen Vorteile von Repowering-Projekten, insbesondere der größeren Akzeptanz, sollten die aktuellen planungsrechtlichen Erleichterungen uneingeschränkt fortgelten.

WWV-Forderung: Die angekündigte Änderung gefährdet die Planungs- und Investitionssicherheit und bereits getätigte Vorleistungen und kann Rechtsunsicherheiten schaffen. Daher lehnen wir die angekündigte Einschränkung ab und fordern dazu auf, darauf zu verzichten.

Sofern der Gesetzgeber dennoch an der geplanten Einschränkung festhalten will, fordern wir aus Gründen des Vertrauensschutzes die folgende Übergangsregelung: Einschränkung Anpassungen dürfen aus Gründen des Bestandsschutzes keine Vorhaben erfassen, für die die Entscheidungsfrist nach § 10 Abs. 6a BImSchG bereits läuft.

Ergänzung: Änderung der Rückbaupflicht nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB

Die Windkraftbranche steht vor erheblichen Herausforderungen bei der Rückbaupflicht nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB. Die aktuelle Rechtsprechung (OVG Lüneburg, Beschluss vom 12.12.2025, 12 MS 43/24) verschärft die Situation, indem sie eine umfassende Rückbaupflicht für sämtliche unterirdische Gründungsteile und damit auch Pfähle fordert und die Sicherheitsleistung entsprechend hoch ansetzt.

Zwar kann im Einzelfall bei begründeter Unverhältnismäßigkeit auf die Rückbaupflicht bezogen auf Pfähle verzichtet werden, jedoch ist dafür regelmäßig ein hoher Nachweisaufwand zu erwarten.

Da bisher nach unserer Kenntnis in Deutschland keine einzige Pfahlgründung zurückgebaut wurde und auch keine Sicherheitsleistung für Fundamentrückbau gezogen werden musste, halten wir eine Änderung von § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB für angezeigt, die alle Fundamentbauteile unterhalb der Flachgründung vom Rückbauerfordernis ausnimmt.

Der WVV schlägt die Streichung der Sätze 3 und 4 in § 35 Abs. 5 BauGB vor, der dann wie folgt lauten würde:

„Für Vorhaben nach Absatz 1 Nummer 2 bis 6, 8 Buchstabe b und Nummer 9 bis 12 ist als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung eine Verpflichtungserklärung abzugeben, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung soweit zurückzubauen, das Bodenversiegelungen beseitigt werden; bei einer nach Absatz 1 Nummer 2 bis 6, 8 Buchstabe b und Nummer 9 bis 12 zulässigen Nutzungsänderung ist die Rückbauverpflichtung zu übernehmen, bei einer nach Absatz 1 Nummer 1 oder Absatz 2 zulässigen Nutzungsänderung entfällt sie.“

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V.



gez. Lothar Schulze
-Vorsitzender des Vorstandes-